

JUSTUS-KNECHT-GYMNASIUM

Allgemein bildendes Gymnasium mit naturwissenschaftlichem und sprachlichem Profil



11.02.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

ich informiere Sie heute über Anpassungen der Corona-Verordnung Schule, die ab Montag, 14.02.2022 in Kraft treten.

- **Testpflicht**

Von der Testpflicht ausgenommen sind einheitlich alle Personen (somit unsere Schülerinnen und Schüler und unsere Kolleginnen und Kollegen) die als "quarantänebefreite" Personen gelten.

Im Einzelnen sind dies:

- Personen, die vollständig geimpft sind und eine Booster-Impfung erhalten haben oder die zwei Impfungen haben und die 2. Impfung liegt mindestens 15 Tage aber nicht länger als 90 Tage zurück.
- Personen, die genesen sind, d.h. eine mittels PCR-Test bestätigten Corona Infektion hatten und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge ist dabei unerheblich! oder nur genesen sind (ohne zusätzliche Impfung) und der positive PCR-Nachweis mindestens 28 Tage aber nicht länger als 90 Tage zurückliegt.

- **Testangebot auch für nicht testpflichtige Personen**

Alle testbefreiten Schülerinnen und Schüler können freiwillig an der Testung in der Schule teilnehmen.

- **Regelung zur Absonderungspflicht und Freitestung**

In Absonderung müssen sich alle Personen ab Kenntnis des positiven Tests begeben. Der Tag der Probeentnahme ist der Tag „0“. Es gilt dann eine Absonderungsdauer von 10 Tagen.

Für positiv getestete Personen ist eine Freitestung frühestens an Tag 7 möglich, vorausgesetzt dass mindestens 48h Symptomfreiheit bestanden hat.

Beachten Sie das aktualisierte Übersichtsblatt.

- **Maskenbefreite Schülerinnen und Schüler**

Die Absonderungspflicht für maskenbefreite Schülerinnen und Schüler gibt es nicht mehr.

- **Erinnerung**

Die Regelung, dass bei ca. fünf Coronafällen in einer Klasse die gesamte Klasse ins Fernlernen geht ist aufgehoben.

Die Schulleitung hat nach Absprache mit dem Regierungspräsidium die Möglichkeit, Klassen ins Fernlernen zu schicken, sofern

- zu viele Lehrkräfte in Quarantäne sind oder
- in einzelnen Klassen nur sehr wenige SuS in Präsenz sind, so dass es sinnvoller erscheint, die gesamte Klasse im Fernlernen zu beschulen.
- Für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler ist eine Notbetreuung einzurichten.

JUSTUS-KNECHT-GYMNASIUM

Allgemein bildendes Gymnasium mit naturwissenschaftlichem und sprachlichem Profil



- Lehrkräfte in Quarantäne erteilen Fernunterricht, sofern sie nicht selbst dienstunfähig erkrankt sind.
- **Fachpraktischer Sportunterricht**
Sofern sich eine Lerngruppe oder Klasse für den Zeitraum von fünf Tagen in der täglichen Testung befindet, darf der Sportunterricht nur kontaktfrei im Freien erfolgen.
Ergänzend gilt für die weiterführenden Schulen:
Fachpraktischer Unterricht darf hier unter durchgängiger Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen kontaktfrei durchgeführt werden!
Maskenpflicht besteht während des Umkleidens, nicht aber während des Unterrichts, mit Ausnahme von Sicherheits- und Hilfestellungen.
- **Maskenpflicht im Musikunterricht**
In geschlossenen Räumen darf nur mit Maske gesungen werden, im Freien auch ohne Maske.
Die Maskenpflicht entfällt bei fachpraktischen Abiturprüfungen, bei der Vorbereitung für diese Prüfungen sowie bei den für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Andrea Mutter, Schulleiterin